

Quereinstieg Einstellung Tarifangestellter und spätere Übernahme in das Beamtenverhältnis

Beitrag von „theGlove“ vom 13. Februar 2019 15:23

ich bin derzeit in einem Bewerbungsverfahren bei einer berufsbildenden Schule in Niedersachsen und sowohl die Bewerbungsfähigkeit als und auch die schriftliche Zusage über die Einstellung als Tarifangestellter habe ich bereits. Folgender Sachverhalt ist gegeben:

Ich habe ein Hochschulabschluss (Master, kein Lehramt) und daran anschließend zwei Vollzeitbeschäftigung (im gleichen Bereich wie das Studium) von insgesamt ca. 6 Jahren ausgeübt. Nach jetzigem Stand wird mir bei der Lehrbefähigung für das Lehramt (und damit gem. § 4 Satz 1 NLVO-Bildung die Laufbahnbefähigung) nur ein Fach im Sinne der Nds. MasterVO-Lehr zugeordnet/erkannt. Demnach müsste ich mit Antritt der Stelle berufsbegleitend ein zweites Fach nachstudieren (50 LP) und somit vorübergehend als Tarifangestellter eingestellt werden.

So weit, so klar.

Mein Problem: Welche Voraussetzungen müssten für den Erwerb einer Laufbahnbefähigung gem. § 4 Satz 1 NLVO-Bildung erfüllt werden?

§ 8 NLVO-Bildung sagt, dass eine Lehrbefähigung für ein Lehramt (und damit gem. § 4 Satz 1 NLVO-Bildung die Laufbahnbefähigung) dann erworben wird, wenn

1. wer ein anderes Hochschulstudium als ein Lehramtsstudium mit einem Mastergrad oder einem gleichwertigen Abschluss abgeschlossen hat,
2. wenn der Abschluss zwei Fächern im Sinne der Nds. MasterVO-Lehr zugeordnet werden kann
- 3. und anschließend eine qualifizierte berufliche Tätigkeit von mindestens vier Jahren ausgeübt hat.**

Zu 1. erfüllt

Zu 2. ggf. nicht erfüllt (2. Fach nachstudieren, wird noch geprüft)

Zu 3. hier ist mir nicht klar, worauf sich die qualifizierte berufliche Tätigkeit bezieht.

Frage 1: Ist die vierjährige qualifizierte berufliche Tätigkeit durch meine sechs Jahre Vollzeitanstellungen im Anschluss an das Studium grundsätzlich erfüllt und wären somit die o.g. Voraussetzungen nach § 8 NLVO-Bildung mit Erwerb des zweiten Fachs (50 LP) erfüllt?

Frage 2: oder beginnen die 4 Jahre erst zu laufen, sobald ich das 2. Fach nachstudiert habe (Würde bedeuten: Nachstudium + 4 Jahre qualifizierte berufliche Tätigkeit)?

(Zur Verdeutlichung zu Frage 2: Es muss ein zweites Unterrichtsfach nachgeholt werden (z.B. Sport). Das Unterrichtsfach würde ich berufsbegleitend an der Uni Nachholen. Sobald ich das zweite Unterrichtsfach erlangt und anerkannt bekommen habe muss ich noch anschließend 4 Jahre Unterrichten, bevor ich in das Beamtenverhältnis übernommen werden kann (völlig unabhängig von meinen bisherigen Beschäftigungen). Eine Anerkennung der vorherigen beruflichen Tätigkeit im Anschluss an das Studium (6 Jahre) gibt es in meinem Fall grundsätzlich nicht? Und die Zeit während der Nachholung des zweiten Unterrichtsfachs (z.B. Sport) zählt auch grundsätzlich gar nicht mit zu den 4 Jahren Berufstätigkeit?

Der Auszug aus Ihrem Merkblatt Quereinstieg berufsbildende Schulen würde nach meiner Ansicht ersteres unterstützen:

"Weiterhin muss **nach Abschluss des Studiums eine mindestens vierjährige berufliche Tätigkeit ausgeübt werden sein**, die fachlich an das Hochschulstudium anknüpft, den fachlichen Anforderungen an die künftige Unterrichtstätigkeit entspricht und erkennen lässt, dass die Bewerberin oder der Bewerber zu fachlich selbstständiger Ausübung des Lehrerberufes fähig ist. **Eine Unterrichtstätigkeit vor Einstellung in diesen Fächern kann auf die vierjährige berufliche Tätigkeit angerechnet werden.** Die Bewerberinnen und Bewerber erwerben eine Lehrbefähigung, die den Zugang zur Laufbahn der Laufbahnguppe 2 der Fachrichtung Bildung ermöglicht."

Ich würde mich freuen, wenn jemand damit bereits Erfahrungen gesammelt hat, helfen könnte oder mir sagen kann, wo mir das Problem erklärt wird. Aus dem Gesetz, diversen Infoseiten und von dem Kultusministerium war eine klare Vorgabe dazu nicht abzuleiten oder zu erhalten.

Danke für eure Hilfe!

Beitrag von „loswo“ vom 13. Februar 2019 18:22

Hm, eine definitive Erklärung bekommst du vermutlich erst nach einer Prüfung deines Falles von offizieller Seite.

Meine Einschätzung: 4 Jahre Unterricht an der BBS erfüllt auf jeden Fall §8 Satz 3, auch mit nur einem Fach.

Berufliche Tätigkeit zuvor: Kommt drauf an! Bei allg.b. Schulen meist nein, bei BBSen evtl. möglich, hier ggf. durch Verhandlungsgeschick zus. mit der Schulleitung. Bzw. meine ich, dass die SL der beruflichen Schulen mehr Autonomie in der Einstellungspraxis haben. Habe dort jedoch selbst keine Erfahrung.

Was hat man dir zur Eingruppierung gesagt? E11, E12, E13?

Beitrag von „theGlove“ vom 14. Februar 2019 07:54

Das MK hat mir folgende Antwort geschickt:

"Die für den Erwerb der Laufbahnbefähigung nach § 8 NLVO-Bildung nachzuweisende vierjährige Tätigkeit kann in diesen Fällen in der Regel nur mit dem Nachweis der Voraussetzungen (berufliche Fachrichtung und Unterrichtsfach) erbracht werden. (...)"

Ich persönlich kann es wenig nachvollziehen, warum die vierjährige berufliche Tätigkeit erst nach Erwerb des Zweitfachs startet, wenn ich aber beim Nachweis des Zweitfachs zum jetzigen Zeitpunkt direkt in ein Beamtenverhältnis eingestellt werde.

Die Eingruppierung ist als Tarifangestellter mit der beruflichen Fachrichtung E12 (Einstufung ist noch nicht erfolgt) und bei der Übernahme ins Beamtenverhältnis dann A13, was sich aber auf Grund der Vorgaben ja ewig hinauszögert (Nachstudium + 4 Jahre).

Beitrag von „loswo“ vom 15. Februar 2019 19:18

Hm ok..

NLVO sagt:

§ 8

Erwerb der Lehrbefähigung für das Lehramt an Grundschulen, an Haupt- und Realschulen, für Sonderpädagogik, an Gymnasien und an berufsbildenden Schulen durch Studium und berufliche Tätigkeit

(1) Die Lehrbefähigung für das Lehramt an Grund- und Hauptschulen, das Lehramt an Realschulen, das Lehramt für Sonderpädagogik, das Lehramt an Gymnasien oder das Lehramt an berufsbildenden Schulen hat auch erworben, wer

- ein anderes Hochschulstudium als ein Lehramtsstudium mit einem Mastergrad oder einem gleichwertigen Abschluss abgeschlossen hat, wenn der Abschluss zwei Fächern im Sinne der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung zugeordnet werden kann, und
- mindestens vier Jahre lang eine berufliche Tätigkeit nach Absatz 2 ausgeübt hat.

(2) Die berufliche Tätigkeit muss

- fachlich an das Hochschulstudium anknüpfen sowie den fachlichen Anforderungen für das jeweilige Einstiegsamt entsprechen und
- im Hinblick auf Aufgaben der Laufbahn die Fähigkeit der Bewerberin oder des Bewerbers zu fachlich selbständiger Berufsausübung erwiesen haben.

(3) Die Dauer der beruflichen Tätigkeit in Teilzeitbeschäftigung ist entsprechend dem Verhältnis zur regelmäßigen Arbeitszeit zu berücksichtigen, wenn die Teilzeitbeschäftigung mindestens die Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit betragen hat.

Dann hängt es vermutlich an den fachlichen Anforderungen in (2) 1.

Ziemlich kleinkariert..

Bei Nachweis einen Zweitfaches würdest du (in der Regel) auch nur dann direkt verbeamtet werden, wenn du schon vier Jahre Unterricht in zwei Fächern vorweisen könntest (z.B. anderes Bundesland, Privatschule, ...).